

Kanton Schwyz  
Finanzdepartement  
Bahnhofstr. 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Schwyz, 3. Juli 2026

## **Vernehmlassungsantwort**

### **Teilrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Werter Herbert  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank (SZKBG). Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und geben die folgende Stellungnahme ab.

#### **I. Vorbemerkungen**

Die Grünliberale Partei (GLP) Kanton Schwyz nimmt zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank (SZKBG) Stellung. Die SZKB ist mit einer Bilanzsumme von CHF 29.3 Mrd. und über 565 Vollzeitstellen ein systemrelevantes Institut für den Wirtschaftsstandort Kanton Schwyz. Die GLP begrüsst, dass der Gesetzgeber die Governance-Grundlagen modernisiert und die parlamentarischen Vorstösse M 21/22, M 20/22, M 8/24 und EI 2/23 kohärent umsetzt.

Die GLP stellt ihrer Stellungnahme folgende Grundhaltung voran: **Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage und die Mehrheit der vorgeschlagenen Regelungen ausdrücklich.** Gleichzeitig erhebt die GLP **in einem Punkt klaren Widerstand** – dem vorgeschlagenen gesetzlichen Lohndeckel für die Geschäftsleitung (§ 16a SZKBG) –

und benennt weitere technische Verbesserungen, die zur vollständigen Konformität mit dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 (Corporate Governance – Banken) erforderlich sind.

## **II. Positive Würdigung folgender Bestimmungen**

### **Ad § 11 Abs. 1 – Flexibilisierung der Bankratsgrösse**

Die Abkehr von einer gesetzlich fixierten Mitgliederzahl auf eine Bandbreite (Präsident + 6–8 Mitglieder) ist richtig. Sie ermöglicht bedarfsgerechte Anpassungen.

### **Ad § 11 Abs. 2 – Amtszeitbeschränkung (12 J.) und Alterslimite (70 J.)**

Entspricht dem Branchenstandard. Mehr als die Hälfte der 24 Schweizer Kantonalbanken kennt analoge Regelungen. Die Einschränkung dient der Erneuerungsfähigkeit des Organs.

### **Ad § 11a Abs. 1 – Explizites Unabhängigkeitserfordernis**

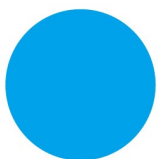
Die Formulierung «Gewähr für eine unabhängige und einwandfreie Geschäftsführung» ist ein notwendiger Schritt zur Entpolitisierung. Wir sehen Ergänzungsbedarf (vgl. Kap. IV), stehen zur Grundidee aber klar.

### **Ad § 11a Abs. 5 – Verbot der Mandatssteuern**

Dies ist der bedeutendste Reformschritt der gesamten Vorlage. Die KRAK hat den strukturellen Interessenkonflikt des bisherigen Systems treffend diagnostiziert. Finanzielle Abhängigkeit der Parteien von «ihren» Bankräten ist mit professioneller Aufsicht unvereinbar. Die GLP unterstützt diesen Schritt vorbehaltlos.

### **Ad §§ 21, 22 – Stärkung der Kantonsrats-Kompetenzen**

Anforderungsprofil und Entschädigungsreglement des Bankrats werden dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Das stärkt die demokratische Kontrolle ohne die operative Autonomie der Bank einzuschränken.



### III. Ablehnung von § 16a – Gesetzliche Lohnobergrenze Geschäftsleitung

Die **GLP lehnt § 16a SZKBG (neu) ab**. Ein absoluter gesetzlicher Lohndeckel für die Geschäftsleitung einer Bank ist aus drei unabhängigen Gründen falsch.

#### 1. Ordnungspolitik: Gesetz ist kein geeignetes Instrument für Lohnfestsetzung

Die Festsetzung von Vergütungen ist eine operative Führungsaufgabe, die beim Bankrat liegen muss. Das FINMA-Rundschreiben 2017/1 (Corporate Governance – Banken) macht dies ausdrücklich zur Pflicht des Verwaltungsorgans:

Vergütungssysteme müssen durch das oberste Leitungsorgan der Bank festgelegt werden und auf langfristige Wertschaffung ausgerichtet sein. Ein starrer gesetzlicher Betrag entzieht dem Bankrat diese Kernkompetenz und ist mit dem Geist des FINMA-Rundschreibens nicht vereinbar.

Das Gesetz ist ausserdem ein träges Instrument. Liegt der Markt in zehn Jahren massgeblich über oder unter CHF 3.6 Mio., ist eine Gesetzesrevision erforderlich – mit allen parlamentarischen Hürden. Das ist für einen Sachverhalt, der kontinuierlicher Marktanpassung bedarf, strukturell ungeeignet.

#### 2. Konkurrenzfähigkeit: Das Cap gefährdet die Rekrutierungsfähigkeit

Die SZKB ist ein Institut mit CHF 29.3 Mrd. Bilanzsumme, AA+-Rating und Systemrelevanz für den Kanton. Sie konkurriert auf dem Arbeitsmarkt mit Privatbanken, anderen Kantonalbanken und Universalbanken. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung betrug 2025 CHF 2.82 Mio. (4 Mitglieder + 1 Ad-interim). Der Cap von CHF 3.6 Mio. lässt aktuell noch Spielraum – aber er ist starr.

Szenario	GL-Mitglieder	Ø-Vergütung pro Kopf	Marktbewertung
Heute (2025)	4 (+ 1 a.i.)	~CHF 564'000	Leicht unter Markt
Cap bei 5 Mitgl. (Vollbesetzung)	5	CHF 720'000	Unteres Marktband für CHF 29 Mrd.-Institut
Erweiterung auf 6 Mitgl.	6	CHF 600'000	Unter Marktband – Rekrutierungsrisiko
Erweiterung auf 7 Mitgl.	7	CHF 514'000	Nicht mehr marktgerecht

Der Bankrat legt gemäss § 16 Abs. 2 SZKBG die Grösse der Geschäftsleitung im Organisationsreglement fest. Der Total-Cap macht die GL-Grösse damit implizit zum Gegenstand des gesetzlichen Caps – eine ungewollte Verflechtung, die der **Regierungsrat im Erläuterungsbericht selbst als Nachteil bezeichnet**, aber trotzdem akzeptiert. Das überzeugt die GLP nicht.

### **3. Systematik: Vergütungsreglement des Bankrats ist das richtige Instrument**

Mit der neuen Bestimmung in § 22 Abs. 2 Bst. e erstellt die KRAK ein Entschädigungsreglement für den Bankrat, der Kantonsrat genehmigt es. Die GLP ist überzeugt, dass **dasselbe Instrument – Reglement statt Gesetz – auch für die GL-Vergütung der richtige Weg** ist: Der Bankrat legt ein Vergütungsreglement für die GL fest, welches der KRAK zur Stellungnahme und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. So hat der Kantonsrat wirksame Kontrolle, ohne dass ein starrer Franken-Betrag im Gesetz zementiert wird.

#### **GLP-Antrag 1 – § 16a SZKBG (neu): Ablehnung mit Alternativvorschlag**

Die GLP beantragt, § 16a SZKBG in der vorgeschlagenen Form (gesetzlicher Franken-Betrag) zu streichen. Als Ersatz soll in § 13 Abs. 1 oder § 22 eine Bestimmung eingefügt werden, die den Bankrat verpflichtet, ein Vergütungsreglement für die Geschäftsleitung zu erlassen. Dieses ist der kantonsrätlichen Aufsichtskommission zur Stellungnahme und dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Kantonsrat erhält damit wirksame Kontrolle über die Vergütungsstruktur, ohne einen marktuntauglichen Fixbetrag im Gesetz zu verankern.

## **V. Konstruktive Anträge: Technische Verbesserungen**

Die nachfolgenden Anträge sind keine fundamentale Kritik an der Vorlage, sondern gezielte Korrekturen, die (a) interne Widersprüche der Revision beheben und (b) die vollständige Konformität mit dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 sicherstellen.

### **Ad § 11a Abs. 1 – Kollektiver Standard nicht FINMA-konform**

Die Vorlage formuliert: «Der Bankrat ist so zu besetzen, dass er *in seiner Gesamtheit*» über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Das ist ein **kollektiver Standard**, der hinter den Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 2017/1 zurückbleibt. Das

Rundschreiben verlangt, dass **jedes einzelne Mitglied** eines Leitungsorgans einer Bank individuell über hinreichende Qualifikationen verfügt. Ein rein kollektiver Standard erlaubt theoretisch, dass eine Mehrheit der Bankratsmitglieder keine bankspezifische Fachkenntnis mitbringt, solange das Gremium als Ganzes die Anforderungen erfüllt.

Hinzu kommt, dass die Details ins Anforderungsprofil der KRAK delegiert werden (§ 11a Abs. 6 SZKBG). Dieses Profil hat keinen Gesetzesrang und kann jederzeit ohne parlamentarisches Verfahren geändert werden. Die im Gesetz vorgesehene Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 21 lit. h SZKBG) mildert dieses Risiko, hebt es aber nicht auf.

#### **GLP-Antrag 2 – § 11a Abs. 1 SZKBG: Individuelle Mindestanforderung**

§ 11a Abs. 1 Satz 1 SZKBG ist zu ergänzen: «Die Mitglieder des Bankrates müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine unabhängige und einwandfreie Geschäftsführung bieten und über grundlegende Kenntnisse im Bank- oder Finanzwesen verfügen.» Satz 2 (kollektive Gesamtkompetenz) bleibt unverändert erhalten. Damit wird FINMA RS 2017/1 vollständig umgesetzt.

#### **Ad § 25a – Übergangsregel untergräbt das Reformziel**

§ 25a lit. b SZKBG erlaubt Bankräten in ihrer dritten Legislatur eine einmalige weitere Wiederwahl. Das bedeutet: **trotz der neu eingeführten 12-Jahres-Schranke kann ein Mitglied im Übergang bis zu 16 Jahre amten**. Die Analyse des aktuellen Bankrats (GB 2025) zeigt, dass dies strukturell den Grossteil des amtierenden Gremiums begünstigt:

Mitglied	Eintritt	Amtsjahre per 2028	Betroffenheit § 25a Bst. b)
Prof. Dr. Reto Föllmi	2012	16 Jahre	Bereits über 12-Jahres-Grenze
Marc Knaff	2016	12 Jahre	Profitiert von Ausnahmeregelung
Marco Lechthaler	2016	12 Jahre	Profitiert von Ausnahmeregelung
Dr. Stefan Pfyl	2016	12 Jahre	Profitiert von Ausnahmeregelung
Johannes Borner	2016	12 Jahre	Profitiert von Ausnahmeregelung

Es ist legitim, eine Übergangsregel vorzusehen, um einen harten Schnitt zu vermeiden. Eine Ausnahmeregelung, die de facto mehr als die Hälfte des amtierenden Bankrats von der neuen Regel ausnimmt, geht jedoch zu weit und konterkariert das Reformziel.

### **GLP-Antrag 3 – § 25a lit. b SZKBG: Präzisierung der Übergangsregel**

§ 25a lit. b SZKBG ist wie folgt zu präzisieren: «Mitglieder des Bankrates, die bei Inkrafttreten der Änderung ihre gesamte Amtszeit von zwölf Jahren erreicht oder überschritten haben, verbleiben bis zur ordentlichen Wahl 2028 im Amt und sind danach nicht mehr wählbar.» Die Möglichkeit einer weiteren Wiederwahl (4. Legislatur) ist zu streichen. Kontinuität wird durch den Verbleib bis 2028 gewährleistet; darüber hinaus ist die Ausnahme mit dem Reformziel nicht vereinbar.

## **V. Bemerkung zur Staatsgarantie (§ 7 SZKBG)**

§ 7 SZKBG ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Die GLP verzichtet daher auf einen formellen Antrag, hält aber fest:

Die aktuelle Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 1% der bundesrechtlich erforderlichen eigenen Mittel – effektiv CHF 14.1 Mio. im Jahr 2025 bei einer Bilanzsumme von CHF 29.3 Mrd. Internationale Studien (IWF, BIS) quantifizieren den Marktwert einer staatlichen Garantie für systemrelevante Banken regelmässig auf ein Mehrfaches dieses Betrags. Eine dauerhaft unter Marktwert angesetzte Staatsgarantie stellt eine **strukturelle Wettbewerbsverzerrung** zulasten privater Banken dar.

**Die GLP erwartet, dass der Regierungsrat diese Frage bei der nächsten ordentlichen SZKBG-Revision aufgreift** und dem Kantonsrat einen Vorschlag zur marktgerechteren Abgeltung unterbreitet.

## **VI. Schlussbemerkungen**

Die GLP Kanton Schwyz unterstützt die Vorlage in ihrer Grundausrichtung. Die **Abschaffung der Mandatssteuern**, die **Amtszeitbegrenzung** und die **Stärkung der KRAK-Kompetenzen** sind überfällig und richtig. Die GLP steht für eine SZKB, die **fachlich unabhängig geführt** wird, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleibt und einer effektiven parlamentarischen Kontrolle untersteht.

Die GLP ersucht den Kantonsrat, § 16a SZKBG in der vorliegenden Form nicht anzunehmen. Die politische Impulse hinter M 8/24 sind nachvollziehbar – Transparenz

und Kontrolle der GL-Vergütung sind legitime Anliegen. Das Instrument des gesetzlichen Fixbetrags ist jedoch falsch gewählt. Ein vom Bankrat zu erlassendes, durch den Kantonsrat zu genehmigendes Vergütungsreglement erreicht dasselbe Ziel mit deutlich besserem ordnungspolitischen Mittel.

Die GLP steht für weiterführende Gespräche und konkrete Gesetzesformulierungen zu Verfügung.

Wir bitten den Regierungsrat um wohlwollende Prüfung unserer Vernehmlassung sowie bestmögliche Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

**Grünliberale Partei Kanton Schwyz**

Lorenz Ilg



Präsident

Dominik Stocker



Kantonsrat